

DIGITALES ARCHIV

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Lohr, Ulrike

Book

Mindeststandard : Menschenrechte - Anforderungen an Investoren

Provided in Cooperation with:

SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene, Bonn

Reference: Lohr, Ulrike (2021). Mindeststandard : Menschenrechte - Anforderungen an Investoren.
Bonn : SÜDWIND e.V..
<https://suedwind-institut.de/files/Suedwind/Publikationen/2021/2021-19%20Mindeststandard%20Menschenrechte.pdf>.

This Version is available at:
<http://hdl.handle.net/11159/7651>

Kontakt/Contact

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft/Leibniz Information Centre for Economics
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel (Germany)
E-Mail: [rights\[at\]zbw.eu](mailto:rights[at]zbw.eu)
<https://www.zbw.eu/>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Dieses Dokument darf zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Sofern für das Dokument eine Open-Content-Lizenz verwendet wurde, so gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der Lizenz gewährten Nutzungsrechte.
<https://savearchive.zbw.eu/termsfuse>

Terms of use:

This document may be saved and copied for your personal and scholarly purposes. You are not to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. If the document is made available under a Creative Commons Licence you may exercise further usage rights as specified in the licence.

SUSTAINABLE FINANCE

policy paper

2021-19



MINDESTSTANDARD MENSCHENRECHTE – ANFORDERUNGEN AN INVESTOREN





 **AUTORIN**

ULRIKE LOHR

Ulrike Lohr hat Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Fächern Politikwissenschaften, VWL, Spanisch und iberoamerikanische Geschichte an der Universität Köln studiert. Nach Tätigkeiten für das internationale NRO-Netzwerk BankTrack, als Researcherin für nachhaltiges Investment und für die Finanzgenossenschaft Oikocredit, ist sie seit Oktober 2020 zuständig für den Bereich Nachhaltige Geldanlagen bei SÜDWIND.

► **SÜDWIND** setzt sich für wirtschaftliche, soziale und ökologische Gerechtigkeit ein – weltweit. Wir recherchieren, decken ungerechte Strukturen auf, machen sie öffentlich und bieten Handlungsalternativen. Wir verbinden entwicklungspolitische Bildungs-, Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und tragen Forderungen in Kampagnen, Gesellschaft, Unternehmen und Politik. Seit 30 Jahren.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AKI:	Arbeitskreis kirchlicher Investoren
ARUG II:	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
BVI:	Bundesverband für Investment und Asset Management
CSRD:	Corporate Sustainable Reporting Directive, Nachfolger der NFRD (Non-Financial Reporting Directive) der EU
EFRAG:	European Financial Reporting Advisory Group
ESG:	Englisch für Environmental, Social and Governance (dt. Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung)
ESG-Integration:	Einbeziehung von ESG-Kriterien in die traditionelle Finanzanalyse
IAHR:	Investor Alliance for Human Rights
ICCR:	Interfaith Center on Corporate Responsibility
SFDR:	Sustainable Finance Disclosure Regulation
SDG:	Sustainable Development Goals / Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen / Agenda 2030
SFB:	Sustainable Finance Beirat der deutschen Bundesregierung
SFP:	Sustainable Finance Platform der EU
UNEP-FI:	United Nations Environment Programme Finance Initiative
UNGP:	UN Guiding Principles on Business and Human (dt. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte)
UN-PRI:	UN-Principles for Responsible Investment

FÖRDERER

Gefördert durch

Brot
für die Welt

MISEREOR
IHR HILFSWERK

IMPRESSUM

Bonn, Juli 2021

HERAUSGEBER:

SÜDWIND e.V. – Institut für Ökonomie und Ökumene
Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

BANKVERBINDUNG:

KD-Bank
IBAN: DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORIN:

Ulrike Lohr

REDAKTION UND LEKTORAT:

Nina Kleemeyer, Ines Bresler,
Christian Harder
V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner

GESTALTUNG:

twotype design, Hamburg
Für den Inhalt dieser
Publikation ist allein der
Herausgeber verantwortlich.



Mindeststandard:
Menschenrechte
2021-19





In der aktuellen Debatte um Sustainable Finance kommen Menschenrechte oft zu kurz.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINFÜHRUNG	04
2. NACHHALTIGKEIT IM INVESTMENTSEKTOR IN DEUTSCHLAND	05
3. INTERNATIONALE STANDARDS	06
3.1 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	06
3.2 Leitfaden für institutionelle Investoren	07
3.3 Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen	07
4. STAND DER UMSETZUNG IN DER POLITIK	09
4.1 Deutschland	09
4.2 Europäische Union	11
4.3 Übersicht: Lücken in der Gesetzgebung	14
5. ANFORDERUNGEN AN DIE GESETZGEBER	16
5.1 Deutschland	16
5.2 Europäische Union	17
6. AUSBLICK	17

1. EINFÜHRUNG

Das Thema Sustainable Finance ist im Aufwind. Keine Finanzinstitution kann sich heute noch erlauben, Nachhaltigkeitsaspekte unter den Tisch fallen zu lassen – auch wenn es sehr große Unterschiede dabei gibt, wie weit Finanzdienstleister Nachhaltigkeit in ihre Produkte einbeziehen. Das gilt insbesondere für die Achtung von Menschenrechten. Diese geraten mit Blick auf die drängende Frage nach Lösungen für die Klimakrise häufig in den Hintergrund.

Die Politik hat die Möglichkeiten des Finanzsektors als Hebel für die Transition hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft erkannt. 2018 hat die Europäische Union (EU) mit ihrer Sustainable Finance Strategie einen Prozess angestoßen, der das Potential hat, den europäischen Kapitalmarkt zu revolutionieren. Auch die deutsche Bundesregierung hat mit ihrer Sustainable Finance Strategie einen ersten Entwurf vorgelegt, wie der Finanzsektor zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beitragen soll. Doch sind sowohl auf europäischer Ebene als auch in der deutschen Strategie menschenrechtliche Sorgfaltspflichten eher ein Randthema.



2018 hat die EU mit der Sustainable Finance Strategie einen Prozess angestoßen, der den Kapitalmarkt revolutionieren könnte.

Dabei haben die Vereinten Nationen über die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bereits 2011 das Verhältnis von staatlicher und privatwirtschaftlicher Verantwortung zur Einhaltung der Menschenrechte geklärt und auch Investoren explizit zu deren Einhaltung verpflichtet. Die

Mehrzahl der Finanzdienstleister in Deutschland bekennt sich bis heute, wenn überhaupt, nur allgemein zur Einhaltung der Menschenrechte, ohne zu erläutern, was dies für die Geschäftsführung bedeutet. Die Thun-Bankengruppe, eine informelle Gruppe vor allem europäischer Banken, kam 2017 zu dem Schluss, dass Investoren nur in besonderen Ausnahmefällen an Menschenrechtsverletzungen durch die von ihnen finanzierten Unternehmen Mitschuld tragen würden. Die Investor Alliance for Human Rights, ein Zusammenschluss hauptsächlich US-amerikanischer Investoren, veröffentlichte hingegen 2020 mit dem Investors Toolkit for Human Rights die bisher ausführlichste Übersicht dazu, wie Investoren ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachkommen können und forderte Regierungen auf, regulatorische Maßnahmen zu ergreifen, um Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte zu zwingen.

In seiner Vernachlässigung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten steht der Finanzsektor in der Wirtschaft nicht allein da. Die Ergebnisse einer Unternehmensbefragung der Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte fielen dahingehend so enttäuschend aus, dass die Bundesregierung sich genötigt sah, ein Lieferkettengesetz auf den Weg zu bringen, das nun im Juni 2021 verabschiedet wurde. Die EU plant ebenfalls ein entsprechendes Gesetz. Die Rolle von Investoren findet in diesem Kontext bisher jedoch kaum Beachtung. Dabei sind Finanzakteure in zweierlei Hinsicht betroffen: Einerseits sind sie selbst Wirtschaftsakteure und ihre Dienstleistungen sind Teil von Wertschöpfungsketten. Andererseits sind sie, um ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nachkommen zu können, auf verlässliche und transparente Informationen seitens der von ihnen finanzierten Unternehmen angewiesen.

Der größte Treiber hin zu einer Regulierung ist die EU, die mit dem Sustainable Finance Action Plan im März 2018 den gesetzgeberischen Prozess ins Rollen gebracht hat. Darunter fallen etwa die Ausarbeitung der EU-Taxonomieverordnung mit einer grünen Taxonomie. Eine Erweiterung um eine soziale Taxonomie sowie eine erweiterte Taxonomie für nicht nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten sollen folgen. Ebenso werden die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung verschärft. Im April 2021 hat die EU ihr Sustainability Package vorgestellt: Es enthält Maßnahmen, von denen mehrere Auswirkungen auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Finanzdienstleistern haben. Anfang Juli legte die

EU außerdem ihre erneuerte Sustainable Finance Strategie vor. Eine ganze Reihe der dort vorgestellten Initiativen wird in den nächsten Monaten ausgearbeitet werden und nach und nach in Kraft treten. Welche Verpflichtungen auf Finanzdienstleister zukommen, ist in Teilen jedoch noch Verhandlungsmasse.

Im vorliegenden Papier werden die einzelnen Standards und Initiativen vorgestellt und eine Übersicht über den aktuellen Stand der Ent-

wicklung gegeben. Im Anschluss werden Anforderungen an Investoren zur Achtung von Menschenrechten aus Sicht der Zivilgesellschaft formuliert. Die Gesetzgebenden werden dazu aufgefordert, bei den anstehenden Neuregulierungen im Rahmen der Sustainable Finance Strategie für Deutschland und die Europäische Union auch die Menschenrechte umfassend einzubeziehen und klare Regeln zu schaffen, die Investoren zur Achtung der Menschenrechte verpflichten.

2. NACHHALTIGKEIT IM INVESTMENTSEKTOR IN DEUTSCHLAND

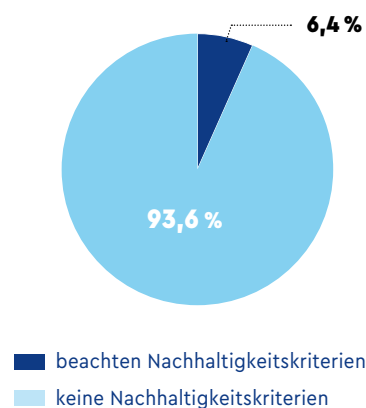
Der Markt für nachhaltige Fonds ist in den letzten Jahren gewachsen und betrug Ende 2020 rund 6,4 % des Marktanteils für Publikums- und Spezialfonds in Deutschland. Das Gesamtvolumen aller Fonds betrug Ende 2020 laut Bundesverband für Investment und Asset Management BVI insgesamt 3,85 Bio. Euro. Davon waren 248 Mrd. Euro nach Nachhaltigkeitskriterien angelegt (vgl. BVI 2021a: o.p.).

Die Zahlen zeigen: Auch wenn nachhaltige Fonds weiterhin einen geringen Anteil am gesamten Marktvolumen ausmachen, sind sie doch inzwischen kein reines Nischenthema mehr. Der BVI urteilt in seinem Bericht über den nachhaltigen Fondsmarkt im ersten Quartal 2021 denn auch, dass „nachhaltige Fonds in der Breite des Marktes angekommen“ seien (BVI 2021: 2).

Die Anbieter nachhaltiger Fonds nutzen verschiedene Strategien zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten. Am weitesten verbreitet sind Ausschlüsse mit 93 %. 97 % derer, die Ausschlusskriterien nutzen, schließen systematische und schwere Menschenrechtsverletzungen aus, 96 % Arbeitsrechtsverletzungen. ESG-Integration findet bei 81 % Anwendung. Die größten Zuwächse zeigten sich bei Engagement (Zuwachs um 58 % auf 77 % der nachhaltigen Fonds) sowie Stimmrechtsausübung (70 %) (vgl. FNG 2021: 10). Die Zahlen zeigen, dass die Mehrheit der nachhaltig orientierten Fondsanbieter zunehmend ihre Rolle über den bloßen Ausschluss von „Schwarzen Schafen“ hinaus hin zu einem aktivem Aktionärstum definieren.

Angesichts des seit Jahren anhaltenden überdurchschnittlichen Wachstums bei nachhaltigen Fondsprodukten ist die Tatsache nicht von der Hand zu weisen, dass es für Finanzakteure auch wirtschaftlich attraktiv ist, solche Produkte anzubieten. Der überwiegende Anteil der Fonds schließt

GRAFIK 1: FONDS IN DEUTSCHLAND ENDE 2020



Zahlen Grafik:
FNG Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2021

dabei Unternehmen, die systematisch Menschen- oder Arbeitsrechtsverstöße begehen, aus. Dass Fondsanbieter inzwischen für die Mehrheit der angelegten Gelder Engagement und Stimmrechtsausübung nutzen und damit aktiv Unternehmen im Sinne der Nachhaltigkeit beeinflussen, ist aus zivilgesellschaftlicher Perspektive zu begrüßen. Allerdings fehlen Übersichtsdaten darüber, zu welchen Themen Investoren aktiv werden. Anekdotische Evidenz zeigt, dass Menschenrechte bislang eher als Nischenthema betrachtet werden.

Diese positive Marktentwicklung sollte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass bis heute 93 % der Fonds in Deutschland keinerlei Nachhaltigkeitsfilter nutzen und damit auch nicht ausschließen können, in Unternehmen zu investieren, die massive Menschenrechtsverletzungen begehen.

3. INTERNATIONALE STANDARDS

3.1 UN-LEITPRINZIPIEN FÜR WIRTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte wurden 2011 vom UN-Menschenrechtsrat als erster globaler Standard zur Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Tätigkeit verabschiedet. Sie klären das Verhältnis von staatlicher und privatwirtschaftlicher Verantwortung und präzisieren, welche Aufgaben beiden jeweils zukommen. Die 31 Leitprinzipien beziehen sich auf die internationale Menschenrechtscharta sowie die Grundsatzerklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) aufbauend auf den drei Säulen:

- ▶ „Protect“ als staatliche Rechtspflicht zum Schutz der Menschenrechte;
- ▶ „Respect“ als Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren;
- ▶ „Remedy“ als Pflicht sowohl des Staates als auch der Unternehmen Zugang zu Abhilfemechanismen und Wiedergutmachung zu ermöglichen.

In Folgeveröffentlichungen betonte das UN-Hochkommissariat die Verantwortung für den Finanzsektor inklusive institutionelle Investoren mit Minderheitenbeteiligungen. Auch diese sollten Maßnahmen zur Implementierung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ergreifen, ihre Verbindung zu Menschenrechtsverletzungen integriert analysieren und ggf. Gegenmaßnahmen umsetzen. Es lohnt ein Blick auf die Leitprinzipien selbst, um zu verstehen, wie weit deren Anspruch und gelebte Wirtschaftspraxis bis heute auseinanderklaffen: „14. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur“ (UNGP 2011: 17).

Im Jahr 2013 präzisierte das UN-Hochkommissariat diese Verpflichtung auch für institutionelle Investoren mit Minderheitenbeteiligungen: „Es steht nichts im Text der Leitprinzipien, das darauf hinweist, dass ihre Anwendung sich nur auf Situationen bezieht, in denen Investoren die Mehrheit der Anteile halten. Dies mag relevant sein für die Frage welche Maßnahmen Unternehmen ergreifen, um ihre Verantwortung zur Einhaltung der



Die UN-Leitprinzipien selbst bilden keine neue völkerrechtliche Verpflichtung.

Menschenrechte ergreifen [...], aber sie ist nicht relevant für die Frage nach der Existenz dieser Verantwortung.“ (OHCHR 2013: 2)

Und auch die Frage nach Bestehen einer Geschäftsbeziehung zwischen Unternehmen und Investoren bejaht das Hochkommissariat: „Im Kontext von institutionellen Investoren mit Minderheitsbeteiligungen existiert eine Geschäftsbeziehung – durch Besitz – zwischen dem Investor und dem Unternehmen, in das investiert wurde. Die relative Größe oder die Prozentzahl der Anteile, die ein institutioneller Investor an einem Unternehmen hält, ist kein Faktor, um festzustellen, ob eine Geschäftsbeziehung besteht im Sinne des Prinzips 13b“ (UNGP 2011: 17).

WIE KÖNNEN INSTITUTIONELLE INVESTOREN FÜR MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN VERANTWORTLICH SEIN?

Verursacher: Typischerweise im eigenen Geschäft, z.B. durch Verletzung der Kernarbeitsnormen. Mehrheitsaktionäre können durch ihre Entscheidungen aber ebenfalls direkt Menschenrechtsverletzungen durch das investierte Unternehmen veranlassen.

Beitrag: Dies gilt zum Beispiel, wenn Investoren über Menschenrechtsverletzungen, die von Unternehmen, in die sie investieren, hätten Kenntnis haben können, aber nicht aktiv wurden, um den Schaden zu minimieren.

Über Geschäftsbeziehungen unmittelbar verbunden: Durch Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen für ein Unternehmen oder Projekt, in das investiert wird. Darunter fallen auch Minderheitsbeteiligungen an Unternehmen, die Menschenrechte verletzen (vgl. UN-PRI 2020: 11).

Die UN-Leitprinzipien legen ebenfalls fest, dass Unternehmen, um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, folgende drei Ebenen einbeziehen müssen:

- ▶ eine umfassende Grundsatzverpflichtung (16),
- ▶ geeignete Verfahren zur Gewährleistung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten (*due diligence*) (17-21), sowie
- ▶ Verfahren zur Wiedergutmachung (22).

Die UN-Leitprinzipien selbst bilden keine neue völkerrechtliche Verpflichtung. Dementsprechend haben sie in den ersten Jahren eine begrenzte Wirkung auf das Verhalten von Unternehmen entfaltet, wie das **Kapitel 4** zeigt. 28 Staaten haben nationale Aktionspläne zu ihrer Umsetzung verabschiedet, darunter Deutschland; weitere 15 Staaten arbeiten daran (vgl. DIHR 2021: o.p.).

Siehe
Kapitel 4

3.2 OECD-LEITSÄTZE: LEITFADEN FÜR INSTITUTIONELLE INVESTOREN

Die insgesamt neun Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen drücken die Erwartungen der OECD-Mitgliedsstaaten an multinational tätige Unternehmen aus, die in ihren Ländern ansässig sind oder dort tätig werden. Mit den OECD-Leitsätzen sollen vor allem Menschenrechte, grundsätzliche Arbeitsrechte, Schutz der Konsumenten*innen und der Umwelt verbessert und Korruption bekämpft werden. Die UN-Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte wurden 2011 in die OECD-Leitsätze eingearbeitet. Neben gesonderten Leitlinien für die Sektoren Rohstoffe, Textilien und Landwirtschaft wurde ebenfalls ein Dokument für institutionelle Investoren erarbeitet.

Dieses Dokument „Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln für institutionelle Investoren: Zentrale Erwägungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen“ soll dazu dienen, institutionellen Investoren bei der Umsetzung der Due-Diligence-Empfehlungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu helfen, damit im Rahmen ihrer Anlageportfolios negative Effekte in Bezug u.a. auf Menschenrechte verhindert bzw. behoben werden können (vgl. OECD 2018: 3).

Die Stärke des 2017 erschienen Papiers liegt darin, erstmals die Empfehlungen der OECD-Leitlinien und der UN-Leitprinzipien auf institutionelle Investoren zu beziehen und als konkrete Handlungsempfehlungen auszuformulieren. Die größte Schwäche der Leitsätze besteht in ihrer fehlenden Rechtsverbindlichkeit. Das deutsche Bundeswirtschaftsministerium schreibt zwar, dass

die Einhaltung der OECD-Leitsätze der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten entsprechen (vgl. BMWI 2021: o.p.). Die OECD betont wiederum den Empfehlungscharakter der Leitsätze und die Tatsache, dass die erste Pflicht der Unternehmen die Einhaltung der jeweiligen Gesetze sei (vgl. OECD 2018: 2). Daher verwundert es nicht, dass eine umfassende Umsetzung der Empfehlungen bislang nur bei wenigen Vorreitern der Branche zu beobachten ist.

3.3 INDUSTRIE- UND MULTI-STAKEHOLDER-INITIATIVEN

Mehrere internationale Industrie- und Multi-Stakeholder-Initiativen beschäftigen sich mit dem Verhältnis von Finanzsektor und Menschenrechten, mit unterschiedlichen Zielsetzungen und Reichweiten. Als Peer-Plattformen erfüllen sie die Funktion des Wissensaustauschs und bieten Finanzinstituten, die neu dazu kommen, eine hilfreiche Anlaufstelle.

UN-PRINCIPLES FOR RESPONSIBLE INVESTMENT

Die UN Principles for Responsible Investment (UN PRI), sind eine 2006 gegründete Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms (UNEP-FI) und dem UN Global Compact. Die Unterzeichner verpflichten sich zur Umsetzung von sechs Prinzipien für verantwortliches Investieren. Ziel ist ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsthemen sowie die Unterstützung der Unterzeichner bei der Integration dieser Fragestellungen in ihre Investitionsentscheidungen. Die Ziele sind freiwillig und unverbindlich. Von den aktuell knapp 4.200 Unterzeichnern stammen 203 aus Deutschland (vgl. UN PRI 2021: o.p.).

Im Oktober 2020 haben die UN PRI ein Vierjahresprogramm für Investoren und Menschenrechte vorgestellt. Im Rahmen des Programmes sollen Investoren, die die PRI unterzeichnet haben, die UN-Leitlinien kennenlernen (Jahr 1), implementieren (Jahr 2-3) und vollumfänglich umsetzen (Jahr 4, Ende 2024). Das UN PRI-Sekretariat plant dafür unter anderem, die Unterzeichner bei der Implementierung der UN-Leitlinien durch gegenseitigen Wissensaustausch zu unterstützen, Menschenrechtsfragen im PRI-Fortschritts-Berichtsraster einzubeziehen, die Einführung von Policies zu unterstützen sowie aussagekräftige Daten zu generieren.



Angesichts der Tatsache, dass die UN-Leitprinzipien bereits seit dem Jahr 2011 bestehen und auch die PRI sich seitdem zu deren Umsetzung bekennen, erscheint die Initiative zur Stärkung der Menschenrechte um einige Jahre verspätet. Die größte Schwäche der PRI ist jedoch, dass ihre Umsetzung unverbindlich und freiwillig ist. Daher ist die Initiative insgesamt als Instrument zur Weiterbildung einzuschätzen, die verbindliche Standards nicht ersetzen kann und sich dies auch nicht zum Ziel gesetzt hat.

THUN BANKENGRUPPE

In der Thun-Bankengruppe haben sich Vertreter mehrerer europäischer Banken¹ zu einem informellen Austausch zusammengeschlossen, um das Verständnis der UN-Leitprinzipien für Unternehmen und Menschenrechte im Kontext des Bankwesens zu fördern und zu prüfen, wie diese in den verschiedenen Bankaktivitäten angewendet werden können.

2017 veröffentlichte die Gruppe ein Diskussionspapier über die Anwendbarkeit des Leitprinzips 13b der UN-Leitprinzipien. Darin erkennen die Unterzeichner zwar an, dass Banken grund-

Friends of the Earth International

sätzlich mitverantwortlich für Menschenrechtsverletzungen sein können, betonen allerdings, dass dies nur in bestimmten, selten auftretenden Fällen zutrifft. Auch diese hingen von dem Umfang der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, von der Art des Produktes oder Dienstes, der Dauer der Geschäftsbeziehung sowie den menschenrechtlichen Risiken des Sektors ab, in dem der jeweilige Kunde operiere (vgl. Thun Group 2017: 15). Das UN-Hochkommissariat wies diese Interpretation in einem offenen Brief umgehend zurück. Zwar ist es seit 2018 um die Thun Gruppe in der Öffentlichkeit still geworden, ihre Mitglieder nutzen ihre Zugehörigkeit zur Gruppe aber bis heute als Ausweis für ihr Engagement in Menschenrechtsfragen.

Der Fall zeigt, dass weiterhin erheblicher Klärungsbedarf besteht, wie und in welchem Umfang die UN-Leitprinzipien zur Anwendung kommen sollten und dass ein reiner Verweis auf die Anwendbarkeit der UNGP bei Weitem nicht ausreicht, um Rechtssicherheit zu schaffen.

INVESTOR ALLIANCE FOR HUMAN RIGHTS: INVESTOR TOOLKIT ON HUMAN RIGHTS

Die Investor Alliance for Human Rights (IAHR) wurde 2018 vom US-amerikanischen Interfaith Center on Corporate Responsibility (ICCR) mit dem Ziel ins Leben gerufen, für institutionelle Investoren mit Nachhaltigkeitsanspruch eine kollektive Aktions-Plattform im Bereich Arbeits- und Menschenrechte aufzubauen. Aktuell besteht die Allianz aus 199 Mitgliedern aus 18 Ländern, die insgesamt 5,5 Bio. US-Dollar verwalten. Die überwiegende Mehrzahl der Mitglieder stammt aus den USA; aus Deutschland kommt nur eine Handvoll Unterzeichner, das größte deutsche Mitglied ist Union Investment.



Menschenrechte müssen zu Investorenpflicht werden.

¹ UBS, Credit Suisse, Barclays, BBVA, BNP Paribas, Deutsche Bank, ING, RBS, Standard Chartered, UniCredit und J. P. Morgan

Das Sekretariat des IAHR unterstützt die Mitglieder mit Informationen und Vorlagen zur praktischen Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards, fördert gemeinschaftliches Engagement und koordiniert politische Lobbyarbeit, um gleiche Wettbewerbsbedingungen einzufordern.

Im Juni 2020 erstellte die IAHR mit dem Investor Toolkit on Human Rights eine umfassende Sammlung von Instrumenten und Best Practice Beispielen, wie institutionelle Investoren ihre menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Kerngeschäft verankern können. Im Gegensatz zur Thun-Gruppe folgt die IAHR dem UN-Hochkommissariat und

erkennt die Verantwortung von Investoren, Menschenrechtsrisiken im gesamten Investment-Zyklus zu achten, vollumfänglich an (vgl. IAHR 2020: 6).

Bemerkenswert ist ebenfalls, dass die Mitglieder von der Politik ein Mehr an Regulierung einfordern, um vergleichbare Wettbewerbsbedingungen für alle Wettbewerber zu schaffen. So forderten die IAHR im April 2020 in einem Statement „Regierungen zu regulatorischen Maßnahmen auf, die Unternehmen zu einem kontinuierlichen Management menschenrechtlicher Risiken im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten verpflichten“ (IAHR: 2020b: o.p.).

4. STAND DER UMSETZUNG IN DER POLITIK

4.1 DEUTSCHLAND

DAS LIEFERKETTENSORGFALTS-PFLICHTENGESETZ

Im Juni 2021 hat der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beschlossen. Ab 2023 greift das Gesetz für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten, ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten. Das Gesetz definiert, dass sich die Sorgfaltspflichten der Unternehmen auf die gesamte Lieferkette erstrecken, und schließt damit Finanzdienstleistungen als Teil der Lieferkette mit ein. Die Anforderungen an die Unternehmen sind entsprechend der unterschiedlichen Stufen in der Lieferkette differenziert, je nachdem, ob es sich um den eigenen Geschäftsbereich, unmittelbaren Zulieferer oder mittelbaren Zulieferer handelt. Eine weitere Abstufung wird nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit, dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den Verursacher der Verletzung, der typischerweise zu erwartender Schwere der Verletzung sowie der Art des Verursachungsbeitrags des Unternehmens getroffen. Die vom Lieferkettengesetz erfassten Unternehmen müssen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch beim unmittelbaren Zulieferer folgende Maßnahmen umsetzen:

- ▶ Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte verabschieden;
- ▶ Risikoanalyse: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte durchführen;
- ▶ Risikomanagement (inklusive Präventions- und Abhilfemaßnahmen) zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte;
- ▶ Beschwerdemechanismus einrichten;

- ▶ Transparent öffentlich Bericht erstatten.
Das LkSG erfasst damit auch die großen Banken und Kapitalverwaltungsgesellschaften in Deutschland. Allerdings beschränkt es die Pflicht zur Einhaltung auf Kreditnehmer, Sicherungsnehmer oder das Anlageobjekt des Finanzdienstleisters und präzisiert, dass nur Finanztransaktionen, „die so bedeutend sind, dass mit ihnen typische besondere Informations- und Kontrollmöglichkeiten einhergehen“, wie z.B. Großkredite nach Art. 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Bestimmungen des LkSG unterliegen (Besonderer Teil zu §2 zu Absatz 5, LkSG). Eine weitere Einschränkung betrifft die Vermögensanlagen von Versicherungen, die vom Gesetz explizit ausgenommen sind.



Unternehmen müssen entlang ihrer Lieferkette die Menschenrechte achten.



Im Juni 2021 hat der Bundestag das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beschlossen.

Mit diesen Einschränkungen werden Finanzdienstleistungen weitgehend vom LkSG ausgeklammert. Das ist aus zwei Gründen problematisch: Zum einen widerspricht es den Grundsätzen der UN-Leitprinzipien, die ihre Anwendung – wie oben beschrieben – auch für Investoren unabhängig vom investierten Kapital und der Größe des Anbieters fordern. Zum anderen wird dies zwangsläufig zu der Situation führen, dass deutsche Unternehmen due diligence für ihre Lieferanten durchführen und bei Nichtbeachtung mit Geldbußen rechnen müssen. Investitionen, z.B. durch Aktien oder Unternehmensanleihen in Fondsprodukten in ebendiese Zulieferer bleiben aber zulässig – selbst, wenn letztere Menschenrechtsverletzungen begehen.

Ein weiterer Punkt, warum das LkSG für Finanzdienstleister nicht ausreicht, bezieht sich auf die Größe von Unternehmen. Der deutsche Finanzsektor ist mit den Sparkassen und Genossenschaftsbanken im Vergleich zu anderen Ländern stark fragmentiert und nur wenige dieser Institute haben über 1.000 Mitarbeiter*innen. Ein fundamentaler Unterschied der Finanzbranche zu anderen Unternehmen ist die Hebelwirkung, die diese mit ihren Finanzdienstleistungen haben. Damit ist die Zielgröße „Mitarbeiter*innen im Unternehmen“ kein geeignetes Maß, um den Einfluss auf die Einhaltung von Menschenrechten zu bestimmen. Als Beispiel sei ein Hedgefonds mit

wenigen (Dutzend) Mitarbeiter*innen genannt, der Milliardenvermögen verwaltet und anlegt. Selbst die Übernahme strategischer Anteile eines im Ausland ansässigen Unternehmens, das Menschenrechtsverletzungen begeht, wird vom LkSG nicht erfasst.

SUSTAINABLE FINANCE STRATEGIE DER BUNDESREGIERUNG

Anfang Mai 2021 hat die deutsche Bundesregierung ihre erste Sustainable Finance Strategie vorgelegt. Darin werden eine Reihe der Empfehlungen des Sustainable Finance Beirats aufgenommen (z.B. integrierte, zukunftsgerichtete Berichterstattung, Forschung und Wissenschaftsaufbau – Öffentliche Hand und staatliche Institutionen sollen als Beispielgeber vorangehen). Die Maßnahmen sind im Vergleich zu den Empfehlungen des Sustainable Finance Beirats aber vage formuliert. Als konkrete Maßnahmen fordert das Papier zu menschenrechtlichen Aspekten insbesondere a) im „Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte Sustainable Finance-Aspekte angemessen berücksichtigen“, sowie b) die Messung standardisierter Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln“ (vgl. BMF 2021: 23ff). Beide Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen und müssen von einer neuen Bundesregierung dringend konkretisiert und umgesetzt werden.

4.2 EUROPÄISCHE UNION

Mit dem „EU-Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum“ hat die EU bereits 2018 eine Kaskade von Gesetzesvorhaben angestoßen, die den europäischen Kapitalmarkt fundamental beeinflussen werden. Mit ihrem Aktionsplan verfolgt die EU drei Ziele: Die Umlenkung der Finanzströme hin zu nachhaltigen Aktivitäten, die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement von Finanzmarktakteuren sowie die Erhöhung der Transparenz und Langfristigkeit von Investitionen. Am 6. Juli 2021 hat die EU-Kommission eine Aktualisierung ihrer Sustainable Finance-Strategie vorgestellt.

Die umfassende Bewertung der EU-Vorhaben würde den Rahmen dieses Papiers sprengen, es sollen daher diejenigen Teile vorgestellt werden, die die größte Relevanz für den Schutz von Menschenrechten haben. Insgesamt liegt bei der EU Sustainable Finance-Strategie der Fokus deutlich auf dem Schutz des Klimas. Dieser Schwerpunkt ist angesichts der fortschreitenden Klimakrise richtig und wichtig, doch droht die EU ihre Chance zu verpassen, soziale Ziele in der angestrebten Transformation mitzugestalten.

TAXONOMIEVERORDNUNG

Um Kapitalströme wirksam umlenken zu können, muss zuerst definiert werden, was nachhaltige Aktivitäten genau sind. Dazu hat die EU mit der grünen Taxonomie erstmals ein EU-weit verbindliches Klassifikationssystem für ökologische Geldanlagen vorgelegt. Als taxonomiekonform gelten Produkte, die mindestens zur Erreichung eines der sechs Umweltziele beitragen, ohne den übrigen zu schaden. SÜDWIND hat bereits früh darauf hingewiesen, dass in der grünen Taxonomie die soziale Dimension unterrepräsentiert ist und im Juni 2020 einen eigenen Entwurf einer sozialen Taxonomie vorgelegt (vgl. *Schnee-weiß 2020*).

Im Juli 2021 hat die Untergruppe „soziale Taxonomie“ der Platform for Sustainable Finance der EU einen Zwischenbericht veröffentlicht, in dem sie eine Struktur für eine zukünftige Taxonomie darlegt. Den Vorschlägen zufolge soll die soziale Taxonomie zum einen die sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen auf Belegschaft, Lieferketten, Verbraucher*innen und betroffene Gemeinschaften bewerten. Zum anderen soll die Taxonomie ermöglichen, den positiven Beitrag von Produkten und Dienstleistungen für menschliche Grundbedürfnisse und Basisinfrastruktur zu

bewerten. Dabei verfolgen die Autor*innen einen stakeholderbasierten Ansatz, der Mitarbeiter*innen inklusive der Lieferkette, Verbraucher*innen und betroffene Gemeinschaften gleichberechtigt in den Mittelpunkt der Bewertung stellt.

Ein weiterer Vorschlag ist, die Einhaltung der UNGP durch Unternehmen nicht nur als sozialen Mindeststandard zu werten, sondern auch Kriterien auszuarbeiten, um den positiven Beitrag von Unternehmen auf die menschenrechtliche Situation ihrer Stakeholdergruppen messbar zu machen. Dieser Ansatz ist innovativ, denn er lenkt den Blick auf das Potential von Unternehmen, „das Leben von Arbeiter*innen, lokale Gemeinschaften und Konsument*innen zu verändern und soziale Nachhaltigkeit, die in international anerkannten Prinzipien und Normen wurzelt, zu ermöglichen“ (PSF 2021: 37).

Dieser mehrdimensionale Ansatz hat großes Potential, erstmals eine messbare Lenkungswirkung von Kapital hin zu sozialen Investitionen zu ermöglichen und die Finanzierungslücke um die Sustainable Development Goals (SDG) der UN von geschätzt 2,5 bis 3 Bio. US-Dollar zumindest in Teilen zu schließen (vgl. UN 2021: o.p.). Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dauern die Konsultationen noch an. Zwar hat sich die EU in der erneuerten Strategie im Juli 2021 prinzipiell zu einer Erweiterung der Taxonomie auch auf die soziale Dimension bekannt, ein Zeitplan für weitere Schritte ist jedoch nicht öffentlich.

Den am häufigsten missverstandenen Sachverhalt der Taxonomieverordnung formuliert die EU selbst: „The taxonomy regulation does not force companies to do anything, they are free to ignore it. All it says that companies can only say that an investment is „environmentally sustainable“ if it meets defined criteria; extending the taxonomy to social would not change this principle, but simply the area covered (social to be added to environmental)“ (PSF 2021: 16).

Dass Unternehmen nicht verpflichtet sind, sich den Kriterien der Taxonomieverordnung anzupassen, ist sinnvoll, denn diese gibt ja nicht nur Mindeststandards vor, sondern soll auch den positiven Beitrag von Unternehmen zum Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz oder – in der sozialen Taxonomie – positiven Beitrag zu einer sozial gerechte(n) Wirtschaft mess- und vergleichbar machen. Was aber fehlt, sind verpflichtende Mindeststandards. Diese müssen für den Bereich Menschen- und Arbeitsrechte dringend in einem **Europäischen Lieferkettengesetz** mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte als Grundstandards verabschiedet werden.

**EINE SOZIALE
TAXONOMIE IST
ESSENTIELL
FÜR DIE „JUST
TRANSITION“. DOCH
VERBINDLICHE
MENSCHEN-
RECHTS-
STANDARDS
SCHAFFT
SIE NICHT.**

Siehe
Seite 13

EU-OFFENLEGUNGSVERORDNUNG FÜR FINANZMARKTTEILNEHMER – SFDR

Am 10. März 2021 trat die Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungs-VO oder SFDR, für Sustainable Finance Disclosure Regulation) in Kraft, die ohne weiteren nationalen Umsetzungsakt unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten gilt. Die Offenlegungsverordnung trifft einheitliche Regelungen darüber, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Anleger über die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken informieren müssen. Da wesentliche Teile der Taxonomieverordnung erst im Zuge der nachfolgenden Jahre 2022 und 2023 ausformuliert und wirksam werden, werden die Anforderungen zur Berichterstattung fortlaufend angepasst. Artikel 4 (7) beauftragt die Europäischen Aufsichtsbehörden, bis Ende 2021 Ent-

würfe für technische Regulierungsstandards in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung auszuformulieren (vgl. EU: 2019: 10). Im Februar 2021 stellten die europäischen Aufsichtsbehörden einen Abschlussbericht mit Entwürfen technischer Regulierungsstandards vor. Darin schlugen sie als Benchmarks für die Einhaltung von Menschenrechtstandards Verstöße gegen den Global Compact sowie die Umsetzung der UNGP in den investierten Unternehmen vor (vgl. *Joint Committee of the ESA 2021: 45ff*). Die EU hat diese Vorschläge in der im Juli vorgestellten Regelungen noch nicht übernommen. In den ebenfalls im Juli veröffentlichten Erläuterungen zu Artikel 8 der Taxonomieverordnung sind die sozialen Mindeststandards noch



Die Offenlegungs-VO regelt, wie Finanzmarktteilnehmer Anleger über Nachhaltigkeitsrisiken informieren müssen.

nicht ausreichend definiert. Die in den Anhängen I-V vorgestellten Berichtsvorlagen sehen als Erklärung über die Erfüllung der Mindeststandards ein schlichtes YES/NO vor (EU 2021: 8ff). Hier besteht dringender Bedarf zur Ausdifferenzierung der Mindeststandards.

CORPORATE SOCIAL RESPONSIBILITY DIRECTIVE (CSRD)

Im April 2021 stellte die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vor – eine Richtlinie, die die bisher geltende Nonfinancial Reporting Directive (NFRD) ersetzen soll. Damit plant die EU, Nachhaltigkeit in die finanzielle Berichterstattung zu integrieren und sie finanziellen Aspekten schrittweise gleichzustellen.

Neben der Ausweitung der Berichtspflicht schrittweise auf alle börsennotierten Unternehmen bis 2026 ist auch eine deutliche Verschärfung der Berichtspflicht geplant, um die von den Unternehmen bereitgestellten Informationen vergleichbarer zu machen. So soll etwa das Prinzip der doppelten Materialität eingeführt werden, das neben finanziellen Auswirkungen auch den Impact von Unternehmen auf Umwelt und Gesellschaft misst. Die Standards sollen von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) in Anlehnung an die Taxonomieverordnung bis 2022 erarbeitet werden. Auch die Berichtspflichten für soziale Themen sollen ausgeweitet werden.

Die EFRAG hat bereits im März 2021 einen ersten Vorschlag für einen Berichtsstandard vorgelegt. Investoren werden von EFRAG explizit in ihren Rollen sowohl als berichtspflichtige Unternehmen als auch als Nutzer der dargestellten Informationen gewürdigt und sie erklärt, dass die Berichterstattung für Unternehmen an die Bedürfnisse der Investoren (u.a. Einheitlichkeit der Berichterstattung, zeitnahe Veröffentlichung von Informationen, Maschinenverarbeitbarkeit der Informationen) angepasst werden soll. Die geplante Ausweitung der Berichtspflicht von Unternehmen ist grundlegend für Investoren, um ihren auch in diesem Papier geforderten Pflichten zur Transparenz über die von ihnen finanzierten Unternehmen nachkommen zu können. Positiv zu bewerten ist, dass die EFRAG als grundlegende Standards sowohl die UNGP sowie die OECD Guidelines für die Berichterstattung zugrunde legt (vgl. EFRAG 2021: 20ff). Dies muss auf jeden Fall in die zukünftige Richtlinie übernommen werden.

Ein Punkt bleibt für den deutschen Kontext jedoch noch offen: Die Mehrheit der deutschen Sparkassen und Genossenschaftsbanken wird wegen der geringen Zahl ihrer Mitarbeitenden

nicht von der CSRD erfasst. Zwar soll eine weitere Richtlinie für kleine und mittlere Unternehmen erarbeitet werden, deren Anwendung soll aber bis auf weiteres freiwillig bleiben. Hier muss die Bundesregierung nachschärfen.

Der größte Schwachpunkt der CSRD-Initiative ist aber die fehlende Verbindlichkeit der Anwendung grundlegender Standards. Auch hier setzt die EU auf Transparenz und Freiwilligkeit um die „gerechte Transition“ zu nachhaltigem Wirtschaften in Gang zu setzen. Doch, dass Unternehmen aus der Verpflichtung heraus, über grundlegende CSR-Faktoren zu berichten, auch beginnen, diese Standards umzusetzen und Mindestkriterien einzuhalten, ist kein Automatismus. Konkret auf die Einhaltung von Menschenrechten gemünzt bedeutet das: Es ist zu begrüßen, dass börsennotierte Unternehmen in der EU in Zukunft dazu verpflichtet sind, über ihre Haltung und Aktivitäten zur Einhaltung der Menschenrechte zu berichten. Aber nur in Kombination mit einem europäischen Lieferkettengesetz, das die Unternehmen zur Einhaltung der Menschenrechte und saubere Lieferketten verpflichtet, und auch den Finanzsektor mit seinen Besonderheiten einschließt, wird CSRD seine ganze Wirkung entfalten können.

EUROPÄISCHES LIEFERKETTENGESETZ

Im März hat das Europaparlament mit großer Mehrheit den „Legislativbericht über menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen“ verabschiedet und damit der EU-Kommission empfohlen, ein EU-weites Lieferkettengesetz einzuführen. Die Vorschläge des Europaparlaments gehen inhaltlich deutlich über das deutsche Gesetz hinaus. So werden eine eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht sowie klare Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung gefordert. Besondere Bedeutung für den Finanzsektor haben die Vorschläge, dass das Gesetz mehr Unternehmen einbeziehen und für die gesamte Wertschöpfungskette gelten soll. Damit hat das europäische Gesetz das Potential, die Schwächen des deutschen Gesetzes zu beheben und für einen wirksameren Schutz von Menschenrechten und Umwelt zu sorgen.

Ursprünglich noch für den Juni 2021 vorgesehen, verzögert sich die Veröffentlichung eines Gesetzesentwurfes und ist aktuell für den Herbst 2021 geplant. Eine Studie mehrerer NRO zeigt, dass sich verschiedene Wirtschaftsverbände hinter den Kulissen gegen ein Gesetz stark machen (vgl. Tansey 2021). Hier ist die neue Bundesregierung gefordert, sich nicht für die Interessen der Wirtschaft einzuspannen zu lassen, sondern sich für ein Lieferkettengesetz auf EU-Ebene einzusetzen, das die Schwächen des deutschen Lieferkettengesetzes ausgleicht.

EIN EUROPÄISCHES LIEFERKETTENGESETZ MUSS DEN FINANZSEKTOR MIT EINSCHLIESSEN.

4.3 LÜCKEN IN DER GESETZGEBUNG

Das muss zur Umsetzung der UNGP enthalten sein	Stand der Umsetzung	Lücken in der Gesetzgebung
GRUNDSATZVERPFLICHTUNG		
▶ Bekenntnis zu Menschenrechten (Internationale Menschenrechtscharta, ILO Kernarbeitsnormen) ▶ Verabschiedung, Verantwortlichkeit und regelmäßiges Review auf Geschäftsführungsebene ▶ Verbindlich für alle operativen Verfahren und Policies wie Corporate Governance und Investment-Policies, Management-Systeme ▶ öffentliche Verfügbarkeit und aktive Kommunikation an alle Stakeholder, inklusive der investierten Unternehmen	Deutschland ▶ Vom LkSG werden nur Finanzdienstleister mit mehr als 3.000 / 1.000 (ab 2024) Mitarbeiter*innen erfasst EU ▶ Ein Gesetzesvorschlag soll bis Ende 2021 vorgelegt werden.	Deutschland ▶ Finanzdienstleister mit weniger als 1.000 Mitarbeiter*innen werden im LkSG nicht erfasst. ▶ Das LkSG bezieht das von Versicherungen angelegte Vermögen ausdrücklich nicht mit ein. EU ▶ Inwiefern Finanzdienstleister vom geplanten Europäischen Lieferkettengesetz erfasst werden, ist noch nicht geklärt.
DUE DILIGENCE VERFAHREN		
▶ Integration menschenrechtlicher Risiken in die allgemeine Risikoprüfung¹, aufbauend auf den Dimensionen Grad, Tragweite und Unumkehrbarkeit des negativen Effekts der Menschenrechtsverletzung ▶ Vorabprüfung vor Investment-Entscheidung (mindestens durch Ausschluss, für SRI-Fonds positive Beurteilung) ▶ Ex-Post-Prüfung und Monitoring während der gesamten Haltedauer, um auftretende Menschenrechts-Risiken zeitnah adressieren zu können.	Deutschland ▶ BaFin Merkblatt ESG Risiken als Richtschnur für Berichterstattung EU ▶ Integration von ESG Risiken in SFDR und CSRD beschlossen. Umsetzung in Arbeit.	Deutschland ▶ BaFin Merkblatt hat nur Empfehlungscharakter, Mindestanforderungen an Granularität der Berichterstattung nicht definiert. EU ▶ In aktuellem Vorschlag der EBA sind soziale Risiken unterbelichtet (Vgl. EBA 2021). Es fehlt eine umfassende Definition sozialer und menschenrechtlicher Risiken, wie bereits für Klimarisiken formuliert.
Erstellung einer Ausschlussliste, die sich an UN-Standards und Konventionen orientiert. Ausschlüsse müssen enthalten: ▶ Unternehmen, die wiederholt und systematisch gegen Menschenrechte verstoßen ▶ Produzenten völkerrechtswidriger Waffen (Streubomben, Landminen, ABC-Waffen) ▶ Unternehmen, die Waffen in Kriegs- und Krisengebiete liefern ▶ Repressive Staaten, die systematische Menschenrechtsverletzungen begehen.	▶ Von öffentlicher Seite liegen keine Ausschlusslisten vor. ▶ Finanzdienstleister, die menschenrechtsbasierte Ausschlüsse vornehmen, arbeiten i. d. R mit Ausschlusslisten, die von ESG-Rating Agenturen recherchiert werden.	Deutschland ▶ Der Bund plant seine Sondervermögen nach ESG Kriterien anzulegen (EURONEXT 2021: o.p.). Die dort genutzten Ausschlusslisten könnten ggf. als Orientierung für private Finanzdienstleister dienen EU ▶ Denkbar wäre auch eine menschenrechtsbasierte Ausschlussliste seitens der EU, angedockt an die EBA, die eine regelmäßig überprüfte und aktualisierte Ausschlussliste führt.

¹ Quelle zur Identifikation siehe „Menschenrechte sind Investorenpflichten“ SÜDWIND, 2020.
Die Untergruppe Soziale Taxonomie erarbeitet ebenfalls Kriterien, die ab 2022 zur Verfügung stehen sollen.

Das muss zur Umsetzung der UNGP enthalten sein	Stand der Umsetzung	Lücken in der Gesetzgebung
Finanzdienstleister formulieren eine Richtlinie für ihr Engagement. Darin enthalten sind: ▶ Informationen über Identifikation, Auswahlprozess und Themensetzung ▶ Darlegen des Engagementprozesses mit klarem Fahrplan möglicher Eskalationsstufen inkl. Beschreibung für Disengagement ▶ Definition der Wirkungsmessung	▶ Bislang sind nur generell die Rechte und Möglichkeiten zu Engagement in Deutschland im ARUG II definiert	▶ Anforderungen oder Erwartungshaltungen an Investoren, im Sinne der UNGP Engagement zu betreiben, sind bislang nicht definiert.
Finanzdienstleister erstatten regelmäßig Bericht über das erfolgte Engagement: ▶ Anzahl der Engagement Prozesse ▶ Themen ▶ Ergebnisse (Erfolge / Misserfolge) ▶ Disengagementfälle ▶ Wirkungsbericht ▶ Ggf. Berichte über konkrete Fälle	▶ Einzelne Investoren informieren über ihr Engagement; ein Standard ist bisher nicht etabliert.	
▶ Für kleinere Investoren: Zusammenschluss in Engagementplattformen, um Einfluss zu erhöhen.	▶ Beispiele für erfolgreiche Zusammenschlüsse sind der Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (AKI), Shareholders for Change oder die Investors Alliance for Human Rights.	

VERFAHREN ZUR WIEDERGUTMACHTUNG

▶ Im Kontext negativer Effekte, die durch Beteiligungsnehmer entstehen, verursacht oder begünstigen Investoren in den meisten Fällen diese negativen Effekte nicht, sondern stehen zu ihnen nur in unmittelbarer Verbindung. Daher wird von Investoren in solchen Fällen keine Wiedergutmachung erwartet. ▶ Die OECD Leitlinien betonen aber, dass Investoren in diesen Fällen bestrebt sein sollten, verantwortliche Beteiligungsnehmer zu ermutigen, Wiedergutmachung im Rahmen ihrer Verantwortung zur Vermeidung und Minderung negativer Effekte basierend auf Priorisierung zu leisten. ▶ In denjenigen Fällen, in denen Investoren z.B. in ihrer Rolle als Equity-Investor als Verursacher beteiligt sind, greift für deutsche Unternehmen das Lieferkettengesetz für Finanzdienstleister die mehr als 1.000 MA beschäftigten.	Deutschland ▶ Das LkSG erfasst generell Finanzdienstleister sofern sie über 3.000 / 1.000 Mitarbeiter*innen beschäftigen. Haftungspflichten für Fälle, in denen Finanzdienstleister z.B. als Equity-Investoren als Verursacher beteiligt sind, sind nicht explizit erfasst. EU ▶ Der Vorschlag für ein Europäisches Lieferkettengesetz liegt Stand August 2021 noch nicht vor.	Deutschland ▶ Die Ausführungsbestimmungen für das Lieferkettengesetz, die Fälle in denen Verantwortlichkeiten für Finanzdienstleister als Verursacher von Menschenrechtsverletzungen definiert sein müssten, liegen noch nicht vor. EU ▶ Das Europäische Lieferkettengesetz liegt noch nicht vor.
--	--	---

5. ANFORDERUNGEN AN DIE GESETZGEBER

5.1 DEUTSCHLAND

- ▶ Das Deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz muss um folgende Punkte nachgeschärft werden oder vergleichbare Regelungen für den Kapitalmarkt schaffen:
 - Finanzdienstleister werden vom Branchenbericht des BMAS (vgl. BMAS 2020: 125ff) als Risikobranche definiert. Daher sollten auch KMU-Finanzdienstleister vom LkSG erfasst werden.
 - Auch Versicherungen müssen in den Geltungsbereich des LkSG. Deren Anlagevermögen dürfen bei der Betrachtung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten nicht ausgespart werden.
 - Fondsprodukte, die von ausländischen Anbietern aufgelegt, aber in Deutschland vertrieben werden, müssen ebenfalls unter die Bestimmungen des LkSG fallen.
 - In den Ausführungsbestimmungen zum Lieferkettengesetz muss eine Abgrenzung getroffen werden, in welchen Fällen Finanzdienstleister als Verursacher an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind (z.B. als Equity-Investoren) und wie in diesem Fall eine Wiedergutmachung auszusehen hat.
- ▶ Es müssen Mindestanforderungen an menschenrechtliche Due Diligence und Berichterstattung darüber angepasst an den Finanzsektor ausformuliert werden und verbindlich gemacht werden.
- ▶ Um „social washing“ beim Engagement zu vermeiden, müssen Mindestanforderungen an Engagement als Teil der Sorgfaltspflichten für Finanzdienstleister vom Gesetzgeber definiert werden. Folgende Elemente sollten enthalten sein:
 - Informationen über Identifikation, Auswahlprozess und Themensetzung
 - Darlegen des Engagementprozesses mit klarem Fahrplan möglicher Eskalationsstufen inkl. Beschreibung für Disengagement
 - Wirkungsanalyse und -berichte nach vergleichbaren Standards
 - Berichterstattung über Anzahl der Engagement Prozesse, Themen, Ergebnisse, ggf. erfolgtes Disengagement. Die Berichterstattung muss sich außerdem an die Anforderungen der Berichterstattung nach SFDR und CSRD anlehnen.
- ▶ Stärkung und Kompetenzaufbau in der BaFin, um Finanzdienstleister bei der Umsetzung verbindlicher Regelungen unabhängig zu begleiten und für einen ausreichenden Kompetenz- und Kapazitätsaufbau zu sorgen.
- ▶ Sanktionsmechanismen für Finanzdienstleister, die ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nicht angemessen nachkommen und nicht nachweisen können, dass sie entsprechende Risikoprüfungen implementiert haben.
- ▶ Die Bundesregierung ist zudem aufgefordert, sich konstruktiv im UN binding treaty Prozess einzubringen und den Empfehlungen des 3. Entwurfs vom August 2021, die Finanzinstitute und Investmentfonds erstmals aufnehmen, zu folgen.



Im Sinne der Menschenrechte muss das LkSG auch Regeln für den Kapitalmarkt definieren.

5.2 EUROPÄISCHE UNION

- ▶ Einführung eines Lieferkettengesetzes, das europäische Finanzdienstleister einbezieht und den oben für das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz beschriebenen Anforderungen entspricht.
- ▶ Ausformulierung und Verabschiedung einer sozialen Taxonomie, die menschenrechtliche und soziale Mindeststandards definiert sowie Aktivitäten, Produkte oder Dienstleistungen die einer gerechten, also sozialverträglichen und die Menschenrechte fördernden Transition dienen.
- ▶ In die überarbeiteten SFDR müssen menschenrechtliche Aspekte im Einklang mit den Anforderungen der UNGP und OECD-Leitlinien inkorporiert und genau definiert werden. Ein reiner Verweis, dass diese generell beachtet werden müssen, reicht nicht.
- ▶ In der geplanten CSRD Richtlinie für die nicht-finanzielle Berichterstattung von Unternehmen müssen menschenrechtliche Aspekte auf Grundlage einer sozialen Taxonomie, die den vorgeschlagenen Standards der Arbeitsgruppe der Sustainable Finance Platform entspricht, definiert werden.
- ▶ Die Rolle der EBA als Aufsichtsbehörden sollte gestärkt werden, ebenso wie ihrer nationalen Schwesternbehörden, um Verstöße ahnden zu können.
- ▶ Die EU muss ein Verhandlungsmandat für das UN-Treaty beschließen und den Empfehlungen des 3. Entwurfs vom August 2021, in dem Finanzinstitute und Investmentfonds erstmals aufgenommen werden, folgen.

AUSBLICK: STÄRKUNG DER MENSCHENRECHTE ÜBER MINDESTSTANDARDS HINAUS

Die Untergruppe „sozialen Taxonomie“ der Sustainable Finance Platform schlägt in ihrem Zwischenbericht zur Struktur einer Sozialen Taxonomie vor, die Einhaltung der Menschenrechte im Sinne der UNGP durch Unternehmen nicht nur als sozialen Mindeststandard zu betrachten, sondern auch ihr Potential auszuschöpfen, einen positiven Beitrag auf die menschenrechtliche Situation ihrer Stakeholdergruppen zu leisten (vgl. PSF 2021). Diesen Ansatz gilt es weiter zu verfolgen, denn er lenkt den Fokus auf die Möglichkeiten von Unternehmen „das Leben von Arbeiter*innen, lokale Gemeinschaften, und Konsument*innen zu verändern und soziale Nachhaltigkeit, die in international anerkannten Prinzipien und Normen wurzelt, zu ermöglichen.“ (PSF 2021: 35)

Ein weiterer Ansatz verfolgt die Messung des Beitrags von Unternehmen auf die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (SDG). Neben den UN-PRI verfolgen auch eine Reihe privater Investoren das Ziel, den Beitrag von Unternehmen zur Erreichung (von Unterzielen) der SDG messbar zu machen. Hier bestehen dringender Forschungsbedarf sowie die Notwendigkeit der Vereinheitlichung bestehender An-



Um die SDG zu erreichen, müssen Menschenrechte über den Mindeststandard hinaus gestärkt werden.

sätze nach allgemein anerkannten und zugänglichen Kriterien. Ein „Wildwuchs“, wie er derzeit insbesondere bei sozialen Kriterien bei den verschiedenen ESG-Anbietern herrscht, muss unbedingt vermieden werden.

Beide Ansätze würden es Investoren erlauben, gezielter in Unternehmen zu investieren, die innovativ sind und einen aktiven Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen leisten. ◆

 LITERATUR

BaFin (2019): Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Bonn.

BMAS (2020): Die Achtung von Menschenrechten entlang globaler Wertschöpfungsketten. Risiken und Chancen für Branchen der deutschen Wirtschaft, Berlin.

BMF (2021): Deutsche Sustainable Finance Strategie, Berlin.

BVI (2021): Der nachhaltige Fondsmarkt im ersten Quartal 2021, Frankfurt am Main. https://www.bvi.de/uploads/tx_bvibcenter/Fokus_Nachhaltigkeit_Q1_2021_de_01.pdf (zuletzt aufgerufen am 22.07.2021)

BVI (2021a): Fakten zur Fondswirtschaft. URL: www.bvi.de/ueber-die-branche (zuletzt abgerufen am 21.07.2021)

Danish Institute for Human Rights: <https://globalnaps.org/country/> (zuletzt abgerufen am 26.5.2021)

EFRA (2021): Proposals for a relevant and dynamic EU sustainability reporting standardsetting, Brüssel.

Euronext (2021): Euronext's ESG WORLD 75 index chosen by the Federal Government of Germany's Pension and Care Funds, Paris. <https://www.euronext.com/en/about/media/euronext-press-releases/euronexts-esg-world-75-index-chosen-federal-government-germanys> (zuletzt abgerufen am 21.07.2021)

Europäische Union (2019): Verordnung (EU) 2019/2099 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, Straßburg.

Europäische Union (2021): Supplementing Regulation (EU) 2020/852. Annexes I-V. Brüssel. https://ec.europa.eu/finance/docs/level-2-measures/taxonomy-regulation-delegated-act-2021-4987-annex-1-5_en.pdf

EBA (2021): supplementing Regulation (EU) 2020/852 ANNEX XXXVIII - Instructions for disclosure of ESG risks. Brüssel.

FNG (2021): Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2021, Berlin

IAHR (2020): Investor Toolkit on Human Rights, New York

IAHR (2020b): Investors with US\$5 trillion call on governments to institute mandatory human rights due diligence measures for companies, New York. <https://investors-forhumanrights.org/news/investor-case-for-mhrdd> (zuletzt abgerufen am 21.07.2021)

Joint Committee of the ESA (2021): Final Report on draft Regulatory Technical Standards. https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/jc_2021_03_joint_esas_final_report_on_rts_under_sfdr.pdf

OHCHR (2013): The issue of the applicability of the UNGP to minority shareholdings. Letter to SOMO. <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/LetterSOMO.pdf>

OHCHR (2017): Letter to Thun Group. <https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Development/IEDebt/LetterThunGroup.pdf>

Pirovska, M (2020): A toolkit for Sustainable Investment Policy and Regulation. <https://www.unpri.org/download?ac=12247>

Platform on Sustainable Finance (2021): Draft Report by Subgroup 4: Social Taxonomy. Brüssel

Reinboth B. (2020): Why and how investors should act on human rights. <https://www.unpri.org/download?ac=11953>

Schneeweiß, A. (2020): Menschenrechte sind Investorenpflichten, Bonn, SÜDWIND Institut.

Shift Project (2021): "Signals of seriousness" for human rights due diligence. https://shiftproject.org/wp-content/uploads/2021/02/Shift_SignalsOfSeriousness_Draft1_Feb4.pdf

Tansey, R. (2021): Fein raus? Wie die Wirtschaftslobby gegen die Haftbarkeit für Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung kämpft, Brüssel. <https://corporatejustice.org/wp-content/uploads/2021/06/Fein-raus-Wie-die-Wirtschaftslobby-gegen-die-Haftbarkeit-fur-Menschenrechtsverletzungen-und-Umweltzerstörung-kampft.pdf>

Thun Group of Banks (2017): Paper on the implications of the UN Guiding Principles 13b & 17 in a corporate and investment banking context.

UN-PRI (2021): Signatories search results. <https://www.unpri.org/searchresults?qkeyword=¶metrics=WVSECTION-CODE%7c1018>, (zuletzt abgerufen am 21.07.2021)

Vereinte Nationen: UN Secretary-General's Strategy for Financing the 2030 Agenda. <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sg-finance-strategy/> (zuletzt abgerufen am 21.07.2021)

Zeilina, L. (2021): Amplifying the „S“ in ESG: Investor Myth Buster. https://esg.trust.org/application/velocity/_newgen/assets/InvestorMythBuster.pdf?v7

**DANKE, DASS
SIE SÜDWIND
MIT EINER
SPENDE
UNTERSTÜTZEN!**



HABEN SIE FRAGEN?

VERA SCHUMACHER

Fundraising und Mitgliederbetreuung

Tel.: +49 (0) 228 - 763698-19

schumacher@suedwind-institut.de



SÜDWIND E.V.
Kaiserstraße 201
53113 Bonn

Tel.: +49 (0) 228-76 36 98-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

IBAN DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC GENODED1DKD
Umsatzsteuer: DE169920897

